

RS Vwgh 1995/1/26 94/19/1297

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs1 Z1;

VwGG §61 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/18 91/01/0087 1

Stammrechtssatz

Ein Ersatz von Stempelgebühren ist nicht zuzerkennen, wenn dem Bf im Rahmen der Verfahrenshilfe die Befreiung von der Entrichtung der Stempelgebühren gewährt worden ist.

Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Gebührenfreiheit der Beschwerde Ersatz bei Gebührenfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994191297.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at